

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Ueber Einheit und Federalism, als Grundlagen der neuen Verfassung Helvetiens
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542663>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 27 April 1801.

Fünftes Quartal.

Den 7 Floreal IX.

Anzeige für Schriftsteller und Buchhändler.

Unter der Rubrik: Kleine Schriften, wird der N. Schweiz. Republikaner fortfahren, alle theils in der Schweiz gedruckten, theils auswärts erscheinenden, die Schweiz betreffenden oder von Schweizern hervorruhenden Schriften anzugeben. Wenn dies aber mit einziger Vollständigkeit geschehen soll, so müssen die Verfasser oder Verleger neuer Schriften die Gefälligkeit haben, ein Exemplar derselben an den Herausgeber einzusenden; ohne dies hängt es vom Zufall ab, ob ihm dieselben bekannt werden.

Über Einheit und Federalismus, als Grundlagen der neuen Verfassung Helvetiens.

Briefe eines Schweizers an einen russischen Offizier.
(Aus der französischen Handschrift übersetzt.)

Erster Brief.

3 — d... April 1801.

Mein Herr!

Ihr Aufenthalt in der Schweiz während des Feldzuges von 1799, hat Ihnen ein lebhaftes Interesse für dieses unglückliche Land eingeschöpft; Sie verlangen von mir, über die gegenwärtige Lage desselben unterrichtet zu werden, und Sie legen mir insbesondere über die neue Verfassung, die es sich geben soll, verschiedene Fragen vor. *)

Nachdem ich Ihnen die Umstände auseinandersetze, die den provisorischen Zustand der helveticischen Regierung verlängerten, gehe ich nun zur Beantwortung Ihrer Fragen über, die folgende sind:

*) Man hatte Gründe, was sich hier im Original fand, wegzulassen.

1. Was versteht man eigentlich unter Federalismus? Welche Gründe werden zu seinen Gunsten angeführt, und welche Einwürfe macht man dagegen?

2. Wer sind überhaupt die Anhänger des Federalismus?

3. Welches sind die Gründe, auf die sich die Vertheidiger der Einheit stützen?

Meine Beantwortung dieser Fragen macht einige Entwicklungen nothwendig, die für einen einzigen Brief zu weitläufig seyn würden; ich werde Stoff zu mehreren daraus schöpfen, die sich postäglich folgen sollen.

Was versteht man unter Federalismus?

Mehrere ursprünglich unabhängige Staaten, schließen unter sich einen Vertrag, dessen Wesenheit in dem Verzichtsleisten auf irgend einen Theil der Souveränität besteht, welcher in einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt von Thätigkeit versetzt werden, und durch die Vereinigung der Kräfte jedes einzelnen Staates, für die Sicherheit aller eine grössere Garantie gewähren soll.

Der Federativ-Bund ist dein gesellschaftlichen Verträge, in seinen Grundlagen und in seinen Wirkungen ähnlich. Wie in diesem das gesellschaftliche Band in gleichem Verhältnisse stärker wird, in welchem der besondere Wille dem allgemeinen untergeordnet ist: eben so verhält es sich auch in jenem — und je grösser der Souveränitätsanteil ist, welchen jeder Staat abgibt, desto stärker wird die Bundeskraft. Der Theil, welchen jeder für sich behält, kann so klein seyn, daß er sich in der Einheit verliert; er kann sich umgekehrt ausdehnen, bis zur beynahen völligen Unabhängigkeit des Theiles vom Ganzen.

Welches sind die Gründe, die zu Gunsten des Federalismus aufgestellt werden?

Er ist der Beschützer kleiner Staaten, deren Daseyn selbst, durch ihre Schwäche in beständiger Gefahr wäre.. Kleine Staaten werden im allgemeinen besser als grosse



Sto.

P 9497 C

verwaltet.... Die regiert werden, sind den Regieren-
renden näher; dadurch entsteht eine genauere und leich-
tere Aufsicht. Es kann mit weniger Schwierigkeit ein
höherer Grad bürgerlicher und politischer Freyheit statt
finden.... Bey einer kleinern Zahl von Geschäften,
können dieselben gründlicher und sorgfältiger behandelt
werden.... Fehlerhümer der Regierung werden früher
erkannt und können schneller wieder gut gemacht werden,
als in jenen grossen Massen, wo man die Resultate im-
mer zu späte nur inne wird.... Die Leidenschaften
sind weniger heftig und ihre Stärke bleibt in dem Ver-
hältnisse kleiner, wie ihr Gegenstand es ist.... Die Sit-
zen sind reiner, weil der Zadel sicherer trifft; wen die
öffentliche Meinung gebrandmarkt hat, der kann sich
nicht unter der Menge verbergen.... Die Regierung
eines kleinen Staates lässt sich nicht durch Ruhm sucht
auf Abwege leiten; sie ist der Versuchung, unterdrük-
kend zu werden, nicht ausgesetzt; sie beschäftigt sich desto
mehr mit dem Glücke ihrer Nation.

Diese sind die Vorzüge, deren sich kleine Staaten
erfreuen.

Man giebt diese Vorzüge zu, aber man behauptet:
Helvetien werde bey dem System der Einheit ihrer
nicht entbehren.... Dieses Land hat keine zwey Millionen
Einwohner. Seine Bevölkerung erhält es nicht zum
Mange grosser Mächte; sie übersteigt keineswegs die
Hälfte eines Staats, der gut verwaltet werden kann. Bey
geringerer Bevölkerung, vermindern sich die Mittel zur
Cultur und Vervollkommenung; bey grösserer, arten sie
aus und führen gesellschaftlichem Verderbnis entgegen.
Die helvetische Republik befindet sich vielleicht in dem
glücklichsten Verhältnisse für die Fortschritte der Civilisa-
tion und für den regelmässigen Gang der Regierung.

Dieser Satz würde für einen Brief allzu grosse Ent-
wicklungen erfordern. Das Gesagte mag hinreichen,
um darzuthun, daß Helvetien des Federalismus keines-
wegs bedarf, um die Vortheile kleiner Staaten zu
genießen.

Wir gehen nun zu den Einwürfen gegen diese Ver-
fassung über.

Die einleuchtendsten derselben werden aus den Ver-
hältnissen federirter Staaten unter sich, und aus denen
der Nation gegen das Ausland hergenommen.

So wie im bürgerlichen Leben, mehr Heime der Ent-
zweyung zwischen den Gliedern einer Familie, als zwis-
chen diesen Gliedern und einem Fremden statt finden,
inden jene über mehr gemeinschaftliche Interessen zu
berathen, mehr Vortheile und Lasten zu theilen haben;

eben so finden sich zwischen confederirten Staaten nä-
here Quellen der Zwietracht, als zwischen ihnen und
den benachbarten Nationen.

Sind jene Staaten ungleich an Reichthum, an Be-
völkerung und Cultur, so werden krankende Verglei-
chungen angestellt. Der Starkere last bald sein Über-
gewicht fühlen; wo er Vorstellungen machen sollte, da
droht er; wo er überreden will, da erklärt er seinen
Willen; Rathé theilt er im Tone von Befehlen mit.
Auch die Schwächeren haben Beschwerden gegen einander.
Obgleich sie den Starkern verwünschen, so schmeicheln
sie ihm dennoch, um durch seine Stärke, selbst stark zu
werden und um ihre Nebenbuhler zu demütigen. Diese
Resultate können nicht ausbleiben.

Also gährt im Schooße anscheinender Einheit ein
beständiger Sauerzeug der Zwietracht; wird derselbe
durch die Verschiedenheit der Religion, der Sitten,
der Verfassung und der Sprache noch vermehrt, so
drohet ein Ausbruch, wie lange er auch zurückgehalten
werde, unaufhörlich.

Zwar findet sich allerdings im Mittelpunkt ein ge-
meinsamer Wille, der, was das Interesse Aller erheischt,
zu gebieten scheint; im Umkreise aber finden sich der ab-
weichenden Willen so manche, als es besondere Inter-
essen giebt. Diese verschiedenartigen Willen leisten
Widerstand oder sie geben doch nur langsam und zögernd
nach, und sie finden dafür stets tausend Entschuldigungen.
Ist es um Aufopferungen zu thun: so sucht man ab-
zumarkten. Ist Gefahr vorhanden, der man sich ent-
gegensezten soll: so berechnet man die Entfernung; und
ist die Gefahr nicht vor der Thüre: so wird die Zeit
unter leerem Geräuschlagen verloren. Die sich selbst
überlassen Cantone sehen diese Gleichgültigkeit; und
finden darin zum voraus die Rechtfertigung derseligen,
die sie hinwieder zeigen werden.

Ziehen wir die Geschichte zu Rathé.

Auch die griechischen Republiken bildeten einen Bun-
desstaat und schienen unter der Leitung einer Central-
regierung zu stehen. Ihre ganze Geschichte indes,
wenn man die Kriege gegen die Perse ausnimmt, ist
aus Zankereyen, Rangstreiten und Protectoratzen zusam-
mengesetzt. Sparta an der Spitze der Aristokratien;
die Athenienser Hæupter der demokratischen Parthen;
standen stets gegen einander über, und mehrmals färbte
in diesem Kampfe das Blut der Bundesbrüder den
griechischen Boden.

Der achäische Bund dauerle nur eine sehr kurze Zeit,
und in dem Verdienst zweyer grosser Männer bestand.

die ganze Kraft des Bandes, welches ihn zusammenhielt. Wenn die batavische Republik unter dem Federativbunde eine grosse Rolle spielte, so erklärt sich das daraus, daß hier die Gebrechen des Federalism durch den Einfluß, man könnte sogar sagen durch die Ausartungen der Stathalterschaft gemindert wurden. Den eingenächtigen Eingriffen dieser letztern verdankte die Republik ihre Stärke. Wann sie unter ihren Grosspensionären Gedeihen fand, so ist dies der Energie zuzuschreiben, welche durch Partheyen und Gefahren für den Augenblick entwickelt ward. Am Ende aber fand sie das Ziel ihres Wohlstandes in den Ursachen selbst, denen er sein Entstehen verdankte, und sie unterlag dem übelberechneten Missbrauch der Gewalt, von der sie beherrscht ward. Man durchgehe alle Keime der Zwietracht, die zwischen den Gliedern des batavischen Staatenbundes vorhanden waren; man erinnere sich insbesondere des Streites der Provinzen Holland und Seeland wegen Issequebo; man bemirke das ungleiche Interesse der See- und der Landprovinzen, von denen die einen eine Armee, die andern eine Flotte verlangen: und man wird sich überzeugen, daß ohne ein, sey es nun von Rechteswegen oder in der That statt findendes Uebergewicht eines Oberhauptes, der batavische Staatenbund bald zerfallen müste, und daß Einheit allein unter einer freyen Verfassung ihn erhalten kann.

Drey Jahrhunderte äusseren Friedens beweisen nichts zu Gunsten des eidgenössischen Bundes. Man kann nicht sagen, er habe Widerstand geleistet, denn er ward nicht angegriffen. Umstände und Verhältnisse die nicht widerkehren können, haben lange die Gefahren von Aussen abgehalten. So lange man die Nation für arm hielt, ward sie von den Nachbarn geschont. Kaum war das Geheimniß ihrer Schätze bekannt geworden, als die Intrigen der Raubsucht sie bearbeiteten; sie ward vielmehr aufgelöst als bezwungen; und im Namen der Freyheit geschah ihre Unterjochung. Als Beweis dessen, was oben über die, den federativen Staaten stets drohenden inneren Spaltungen gesagt ward, darf man sich auf die Geschichte der Schweiz selbst berufen. Wie viel blutige Schlachten entehrten ihre Verfassung und bewiesen die Gebrechen ihres Bundes.

Amerikas Freystaat ist noch zu jung, um als Zeuge zu Gunsten des Federalism aufzutreten zu dürfen. Die Fehler dieses Systems entwickeln sich langsam, und die erkünstelte Stärke eines revolutionären Staats, kann eine Zeit lang sie bekämpfen. Nach Verlust eines halben Jahrhunderts erst, wird man das Recht haben, sich

auf jene Republik berufen zu dürfen, um die Güte ihrer Verfassung zu beweisen; man muß sehen, wie sie sich erhalten kann, wann die Stärke ihrer Einrichtungen allein sie schützen wird. Indessen mag es nicht außer dem Wege seyn, auf das Bestreben aufmerksam zu machen, womit sie süssenweise, die Ausübung der verschiedenen Souverainitätszweige in den Mittelpunkt zu sammeln trachtet.

Erfahrung und Theorie beweisen also gleichmäig, daß der Federativbund den Keim der Zerstörung in sich selbst trägt, und daß seine Dauer nur durch Umstände die ihm fremde sind, verlängert werden kann.

Betrachten wir ihn nun in seinen äussern Verhältnissen.

Kein anderes System gewährt dem äusseren Einflusse leichteres Spiel. Es ist die Krankheit aller grossen Mächte, sich in die Angelegenheiten anderer mischen zu wollen, gerade als fänden sie zu Hause nicht Stoff genug, um die Talente und die Thätigkeit ihrer Herrscher zu beschäftigen. Die Kunst ihren Nachbarn Schaden zuzufügen, wird bey ihnen nach Grundsäcken behandelt; die Intrigue ist ihnen eine gepeisene Wissenschaft, die ihr Department und ihre Minister hat. Ihr Wirkungskreis dehnt sich nach allen Seiten aus, aber die federirten Republiken scheinen ihr ganz eigentlich anzugehören. Hier finden ihre Envoys, Leidenschaften welche sie anzuhören immer geneigt sind, Eifersuchten die um aufzulösen nur eines Zunders, und Klagen welche um in Handlung überzugehen, nur eines Anstriches bedürfen. Sie arbeitet einzeln in jedem Canton, um sich allenthalben Stimmen zu sichern, sie bearbeitet die Republik in Massen bey den Tagssakungen. Unter ihrem zerstörenden Einflusse, sinken diese zum Kampfplatz herab, auf welchem die einen anderen entgegen wogenden Interessen, das traurige Schauspiel der Trennung und der Zwietracht darbieten. Die Schwäche der Regierung ist das nothwendige Resultat dieser Lage der Dinge; sie vermögt nicht mehr die Faktionen zu bändigen. — Auf diesen Zustand der Ohnmacht wartet der fremde Nachbar, er bietet sich als Vermittler dar, und der Beschützer wird zum Gebietter.

Helvetien zieht durch seine Lage in der Mitte von Europa, die Aufmerksamkeit der Nachbarn auf sich; es ist Grenze oder Vorposte für sie. Hier mehr als irgendwo anders, werden sie alle Gebrechen der Verfassung des Landes zu benutzen suchen.

Vergebens ist durch die Traktaten seine Unabhängigkeit erklärt; „man hat, wod man sagen, den Fall eines drohenden inneren Krieges nicht vorhergeschen; die fremde“

Armee ist nicht das Land zu untersuchen, sondern es zu retten bestimmt.“

Was war das Schicksal des unglücklichen Polens? Man verliere das große warnende Beispiel nicht aus den Augen.

Der Einfluss des Auslandes hatte dasselbst Parteien erschaffen, die Nedenbuhler unter einander, sich nur in dem Widerstand gegen die Regierung vereinten. Diese Parteien knüpften unter sich einen Federativbund, in dem Zeitpunkt welchen das Interesse der Mächte, denen sie ergeben waren, bezeichnet hatte. Der Bürgerkrieg entbrannte. Der Schwäche der sich in Gefahr sah, rief die Hilfe des schützenden Hofes an. Seine Truppen erschienen, erklärten ihren Willen, und verwirkelten seine Anhänger und ihre Feinde in den allgemeinen Ruin. Abgeordnete begaben sich hinauf an den Hof von — — — oder von — — um für Löschung des Feuers, das er selbst angelegt hatte, zu danken. Zwanzigmal wurden im Laufe des abgewichenen Jahrhunderts diese Scenen der Treulosigkeit wiederholt. Endlich ist der gelegene Zeitpunkt erschienen. Die benachbarten Mächte treten zusammen; sie erklären, daß sie in ihrer Nähe ein unruhiges Volk nicht dulden können, durch dessen Ungestüm der Friede von Europa siets gefährdet ist; und unter dem Vorwande, die Gefahren die ihr eigen Werk sind, abzuwenden, vertilgen sie aus der Lisse der Völker, den polnischen Namen.

Ich habe die Vorteile und Nachtheile des Bundes-Systems gegen einander abgewogen. Jene beziehen sich auf die Privatverhältnisse des Bürgers und auf das Glück seines häuslichen Lebens; diese gefährden die Republik und ihr Daseyn selbst. Was hilft es dem Einzelnen, sich durch das Gesetz beginnen zu sehen, wann dieses nicht hinwieder in der Verfassung kräftigen Schutz findet?

Ich bin u. s. w.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gesetzgebender Rath, 26. März.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung der Botschaft des Vollziehungsrathes, das Unterstützungsbegehren einer englischen Baumwollspinnerey-Gesellschaft in St. Gallen betreffend.)

Obgleich nun der Vollz. Rath ganz besonders geneigt ist, diese Anstalt zu begünstigen, von deren Erfolg man so große Hoffnungen hegen kann, so glaubt er doch, daß bey Ertheilung solcher Begünstigungen, es der Klugheit angemessen sei, nicht weiter zu gehen, als zum Fortgang

des Unternehmens und um sich dessen Gelingen zu verschaffen, nöthig ist.

Aus diesem Grund schlägt der Vollz. Rath Ihnen vor, die verlangte Befreiung auf die Entrichtung der Patentgebühren, für die Capitalien die zu dieser Anstalt verwendet werden, oder auf jede andere direkte Auslage, welche diese in der Folge ersehen mag, zu beschränken, so daß sich diese Befreiung nicht auf die Zoll und andere Abgaben erstrecken würde.

Der Vollz. Rath bemerkt Ihnen ferner, daß diese Begünstigung um so eher bewilligt zu werden verdient, da mit der Fertigung dieser Maschine noch der Nutzen verknüpft wird, eine Schule von praktischem Unterrichte zu erhalten, in welcher Jünglinge gebildet werden, die im Stande seyen, Maschinen dieser Art selbst zu fertigen, eine Anstalt, welche zufolge dem Sinn und Worte des Gesetzes vom 15. Dec. 1800, schon von der Entrichtung der Patentgebühren befreit ist.

2. Begehrte die Gesellschaft zu Gunsten der beyden englischen Arbeiter ein ausschließendes Privilegium auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für die Fertigung der Spinnmaschinen und andern Maschinen, welche bisher im Lande unbekannt gewesen.

Die Erfahrung hat auf die entschiedenste Art bewiesen, wie große Vorteile die Ertheilung von Privilegien zu Gunsten der Künstler welche einen neuen Erwerbszweig ersunden oder ins Land gebracht, gewährte. Man kann wohl behaupten, daß dieser Grundsatz es ist, der die mechanischen Künste in England auf ihre gegenwärtige Stufe der Vollkommenheit gebracht hat. Es scheint demnach nothwendig, die Regierung, die am ersten im Stande ist, die Vorteile die man sich von einem solchen Künstler versprechen, und das Zutrauen das man auf ihn sehn kann, zu beurtheilen, durch ein allgemeines Gesetz zu begwältigen, Patente oder Privilegien für die ausschließliche Ausübung der Erfindung zu ertheilen, so oft sie es zu Emporbringung einer neuen gemeinnützigen Erwerbsart für nöthig erachtet.

Der Vollz. Rath benutzt den gegebenen Anlaß B. G., um Sie einzuladen, ein solches Gesetz zu entwerfen. Zwar werden Sie in dem Dispositiv derselben der Regierung eine gewisse freye Volksmacht gestatten, welche schon die Natur der Sache unumgänglich erfordert. Sie können sich aber dabei versichert halten, daß der Vollz. Rath wenn er im Fall sehn sollte, Gebrauch davon zu machen, seiner Seite alle Maßregeln ergreissen wird, damit nicht nur der öffentliche Nutzen nicht gefährdet, sondern für den Erfolg sicher gestellt werde. (Die Forts. folgt.)